



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 17/2025, 18.11.2025**

**I.
Änderung der Fachanwältin und Fachanwaltsordnung (FAO) und der
Berufsordnung (BORA) ab 01.12.2025**

Zum 01.12.2025 treten einige Änderungen in der FAO in Kraft, auf die wir wie folgt hinweisen:

1.) Verlängerung des Nachweiszeitraums (§ 5 Abs. 1 S. 1 FAO)

Der Nachweiszeitraum für die praktischen Fälle, die zum Erlangen einer Fachanwaltsbezeichnung nötig sind, wird von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert.

**2.) Anpassungen bei den Fachanwaltschaften für
Arbeitsrecht,
Sozialrecht,
Familienrecht,
Strafrecht,
Erbrecht sowie
Bank- und Kapitalmarktrecht (§§ 5 und 14 ff. FAO)**

Bei den Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Sozialrecht, Familienrecht, Strafrecht, Erbrecht sowie Bank- und Kapitalmarktrecht wurden die Anforderungskataloge an aktuelle Gegebenheiten angepasst.

Hinsichtlich der einzelnen Anforderungen verweisen wir auf die gefassten Beschlüsse.

Die Anforderungskataloge der übrigen 18 Fachanwaltschaften werden derzeit überprüft.

**3.) Änderungen in der Berufsordnung zum anwaltlichen
Werberecht (§§ 6, 8 und 10 BORA)**

Die Regelungen zur Werbung und zum Außenauftritt wurden u. a. an die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum anwaltlichen Werberecht sowie an moderne Informationsgepflogenheiten angepasst.

Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die gefassten Beschlüsse, die sich im *Anhang* dieser KKM befinden und auch [hier](#) verlinkt sind.

II.

Fortbildungsnachweise gemäß § 15 FAO für das Kalenderjahr 2025

Wir bitten die Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildungsnachweise für das Kalenderjahr 2025 rechtzeitig der Kammergeschäftsstelle vorzulegen.

Nach § 15 Abs. 5 FAO ist die Erfüllung der Fortbildungspflicht der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß § 15 Abs. 2 FAO **alle 15 Zeitstunden auch online** absolviert werden können. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, die Fortbildungspflicht im Umfang von 5 Zeitstunden im Wege des Selbststudiums mit Lernerfolgskontrolle gem. § 15 Abs. 4 FAO zu erfüllen. Die Veranstalter weisen die Fortbildungsveranstaltungen ausdrücklich als Fachanwaltsfortbildung gem. § 15 Abs. 4 FAO oder gem. § 15 Abs. 2 FAO aus.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwältinnen und Fachanwälte ohne die Möglichkeit einer Befreiung. Die Pflicht gilt auch, wenn Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfang ausüben oder sich z. B. in Elternzeit befinden, da Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ist.

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass Seminare ohne Fachbezug (bspw. Seminare zur Nutzung von KI in Anwaltskanzleien ohne Fachbezug zu einer Fachanwaltschaft) nicht anerkannt werden können.

Bitte sehen Sie von Mehrfachübermittlungen ab.

Wir bitten Sie, von einem Bestätigungswunsch, dass Ihre Fortbildungspflicht erfüllt ist, abzusehen. Sollten Unklarheiten bestehen, wird sich die Geschäftsstelle mit Ihnen in Verbindung setzen.

III. Fortbildungen der rak.seminare Celle & Oldenburg

Aktuelle Seminare für Fachanwältinnen und Fachanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und deren Mitarbeitende finden Sie auf der Homepage der rak.seminare Celle & Oldenburg, <https://rak-seminare.de/>.

IV. Hinweis zum Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die **mit Wirkung zum Jahresende** auf ihre Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichten wollen, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Verzichtserklärung rechtzeitig in der Geschäftsstelle eingeht.

Dies hat den Hintergrund, dass diejenigen, die auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO verzichten, einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis erhalten. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die ausdrücklich **mit Wirkung zum Jahresende** verzichten möchten, bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass das Empfangsbekanntnis **vor Jahresende** in der Kammergeschäftsstelle wieder eingeht.

Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen, die Zulassung würde in das folgende Jahr hineinreichen, damit auch der anteilige Kammerbeitrag für das folgende Jahr fällig werden.

Für die Verzichtserklärung nutzen Sie bitte unser [Formular](#).

V. beA: Keine Nutzung des Kartenlesegerätes cyberJack Secoder ab dem 25.11.2025

Wie bereits in [KKM Nr. 12/2025 vom 06.06.2025](#) hingewiesen, wird das beA-Kartenlesegerät cyber Jack Secoder der Firma REINER ab dem 25.11.2025 nicht mehr für das beA einsetzbar sein. Um welches Gerät es sich genau handelt, können Sie den [Hinweisen der BRAK](#) entnehmen. Dort ist auch ein Foto des betreffenden Kartenlesegerätes hinterlegt.

VI. Berufsausbildung

Höhe der Mindestausbildungsvergütung für Berufsausbildungsverhältnisse, die im Zeitraum 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 beginnen

Gemäß § 17 Abs. 2 S. 5 Berufsbildungsgesetz (BBiG) wurde im [Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 235 vom 10.10.2025](#) die Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen bekannt gemacht:

Die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 begonnen wird,

im ersten Jahr einer Berufsausbildung	724 Euro,
im zweiten Jahr einer Berufsausbildung	854 Euro,
im dritten Jahr einer Berufsausbildung und	977 Euro,
im vierten Jahr einer Berufsausbildung	1.014 Euro.

Es steht Ihnen selbstverständlich frei, eine höhere Ausbildungsvergütung als die gesetzliche Vergütung zu vereinbaren. Der Bundesdurchschnitt beträgt,

im ersten Jahr einer Berufsausbildung	971,20 Euro,
im zweiten Jahr einer Berufsausbildung und	1.074,60 Euro,
im dritten Jahr einer Berufsausbildung	1.173,80 Euro.

Hinweis auf die Möglichkeit von Schulpraktika vor Beginn einer Berufsausbildung

Der Berufsbildungsausschuss (BBA) hat sich mit der schwierigen Ausbildungssituation der Fachangestellten (immer weniger Auszubildende und immer mehr Ausbildungsabbrüche) befasst und schlägt vor, dass die Kanzleien vor Beginn der Ausbildung Praktika anbieten. So können sich die Kanzleien einen guten Eindruck von potentiellen Auszubildenden verschaffen und die Praktikantinnen und Praktikanten können einen Eindruck von den Anforderungen des Berufes erhalten. Dabei können auch die Berufsbildenden Schulen unterstützen.

Im Rahmen der Berufsfachschule Dual müssen die Schülerinnen und Schüler im ersten Halbjahr ein zweiwöchiges Praktikum und im zweiten Halbjahr ein vierwöchiges Praktikum absolvieren.

Es wird den Kanzleien empfohlen, mit der jeweiligen Berufsschule Kontakt aufzunehmen um die Möglichkeiten eines Praktikums und dessen Durchführung in einer Rechtsanwaltskanzlei zu besprechen.

Hinweispflichten rund um das Berichtsheft

Mit Ausbildungsbeginn erhalten die Auszubildenden einen Ausbildungsnachweis (sog. Berichtsheft). Dieser dient als Nachweis, dass die theoretischen und praktischen Tätigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung vermittelt wurden.

Auszubildende sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis regelmäßig zu führen und dem Ausbilder regelmäßig vorzulegen (§ 13 Nr. 7 BBiG, § 4 Nr. 7 des Ausbildungsvertrages). Die Ausbildenden sind verpflichtet die Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anzuhalten und dieses auch durchzusehen (§ 3 Nr. 6 des Ausbildungsvertrages).

Dass der Ausbildungsnachweis regelmäßig geführt wurde ist durch den Ausbilder zu bescheinigen und Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung.

VII. Teilnahmemöglichkeit an Umfragen

Online-Umfrage der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem Thema Prozessablöse durch Rechtsschutzversicherungen

An die BRAK wurde das Thema herangetragen, dass Rechtsschutzversicherer – unter Erteilung von Rechtsrat – anwaltlich vertretene Mandanten durch Abstandszahlungen dazu anhalten, erteilte Mandate zu widerrufen und von der Rechtsverfolgung abzusehen.

Um einzuschätzen, wie verbreitet dieses Vorgehen der Rechtsschutzversicherer ist, bittet die BRAK um Teilnahme an der hierzu erstellten Online-Umfrage.

Die Teilnahme an der Umfrage, die direkt über das [beA-Portal](#) durch Anklicken des mit dem BRAK-Logo versehen Buttons „*Umfrage Prozessablöse durch RSV*“ erreicht werden kann, ist bis zum **05.01.2026** möglich.

Unterstützung der ersten bundesweiten Befragung unter Absolvent:innen der zweiten Staatsprüfung

Die Referendariatskommission beim Bundesverband rechtswissenschaftlicher Fachschaften e. V. bittet um Teilnahme an einer Befragung zum juristischen Vorbereitungsdienst und der zweiten juristischen Staatsprüfung. Teilnehmen kann, wer seit dem 01.01.2024 den juristischen Vorbereitungsdienst beendet hat. Die Umfrage ist bis 05.04.2026 online.

Weitere Informationen und den QR-Code entnehmen Sie bitte dem *Anhang* dieser KKM.

Umfrage für ReFa-/ReNo-Auszubildende

Die BRAK hat eine online-Umfrage für ReFa-/ReNo-Auszubildende erstellt, die Probleme in der Ausbildung haben und über einen Wechsel der Kanzlei oder gar über einen Abbruch der Ausbildung nachdenken.

Weitere Informationen und den QR-Code zur Umfrage entnehmen Sie dem *Anhang* dieser KKM.